

Einleitung

Der IX. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands hat eine neue Etappe bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik eingeleitet. Auch für diese Etappe unserer Entwicklung ist die weitere Stärkung der sozialistischen Staatsmacht, die Vervollkommnung unserer Rechtsordnung und die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit kennzeichnend. Daher versteht jeder Kriminalist seinen Klassenauftrag als Verpflichtung, das sozialistische Strafrecht so durchsetzen zu helfen, indem er Straftaten und anderen Rechtsverletzungen erfolgreich entgegentritt.

Als ein wichtiges Instrument des sozialistischen Staates und seiner Gesellschaft trägt das Strafverfahren zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit, zum Schutz der Gesellschaft sowie der Rechte und Interessen der Bürger vor Straftaten bei. Als erstes Stadium des Strafverfahrens hat das Ermittlungsverfahren zum Ziel, jede Straftat umfassend aufzuklären, den Täter zu ermitteln, die Ursachen und begünstigenden Bedingungen für die Straftat zu erforschen und mit Unterstützung der gesellschaftlichen Kräfte Bedingungen zu schaffen, die die weitere Begehung von Straftaten verhindern. Es hat alle Tatsachenerkenntnisse herbeizuführen und zu sichern, die als Voraussetzung für die Entscheidung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen strafbaren Verhaltens durch eine bestimmte Person erforderlich sind. Dabei hat sich das Untersuchungsorgan auf das zu beschränken, was ermittlungsmäßig notwendig ist. Der Abschluß des Ermittlungsverfahrens darf aber nicht voreilig erfolgen, weil sonst die Tatsachenvoraussetzungen für die in dieser Phase notwendigen Entscheidungen nicht ausreichen. Er darf nicht zu spät erfolgen, weil überflüssige Ermittlungen die Zügigkeit und Rationalität des Ermittlungsverfahrens beeinträchtigen.

Die Strafprozeßordnung sieht viele Möglichkeiten des Abschlusses von Ermittlungsverfahren vor. Jede dieser Abschlußmöglichkeiten verlangt andere spezifische Voraussetzungen. Je nach der Spezifik der Strafsache kann nur ein bestimmter Abschluß des Ermittlungsverfahrens dem Gesetz entsprechen und zugleich die effektivste Maßnahme sein.

Das Anliegen dieser Broschüre ist es, in diese vielgestaltige Problematik einzudringen, um so die Untersuchungsorgane befähigen zu helfen, gesetzestreue und optimale Schlußentscheidungen im Ermittlungsverfahren zu treffen.